



## BAP-Informationsblatt

### Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen

- **Pauschalsätze – Restkostenpauschale**

Pauschalsätze sind immer Prozent-Sätze. Bei einer Förderung in Form von Pauschalsätzen erfolgt ein jeweils definierter prozentualer Aufschlag auf eine definierte andere Ausgabenkategorie. Die Ausgaben dieser letzteren Kategorie müssen immer auf der Basis von Realkosten detailliert nachgewiesen werden.

Pauschalsätze gibt es immer innerhalb von ansonsten auf der Basis von Realkostenabrechnungen geförderten Projekten; es handelt sich stets um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Eine Besonderheit von Pauschalsätzen ist die „Restkostenpauschale“ auf der Basis des Artikels 68b Absatz 1 der VO (EU) 1303/2013 in der geänderten Fassung von 2018. Bei der Gewährung einer Restkostenpauschale werden die direkten Personalkosten auf der Basis der entstandenen Realkosten abgerechnet. Für alle anderen Ausgaben des Projektes (Honorare, Sachkosten, indirekte Kosten) wird ein prozentualer Anteil der förderfähigen Personalausgaben pauschal anerkannt. Zusätzlich können gemäß der Neufassung der o.g. VO Gehälter, Löhne und Unterstützungsgelder an Teilnehmende anerkannt werden.

Umgangssprachlich hat sich für diese Förderung das Kürzel „Fehlbedarf plus“ eingebürgert.

Der Geltungsbereich und die Besonderheiten der Restkostenpauschale werden im Folgenden erläutert.

#### **Geltungsbereich der Restkostenpauschale**

Die Restkostenpauschale kann aktuell (Stand Februar 2019) in folgenden Interventionen Anwendung finden:

- A 1.3.1. Unterstützung von Alleinerziehenden, Förderschwerpunkt Maßnahmen entsprechend § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
- A 2.8.1 Arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration von geflüchteten Menschen – sofern die Vorhaben im Aufbau und Verlauf entsprechender anderer Interventionen vergleichbar sind.
- B 1.2.2 Landesprogramm „Perspektive Arbeit“ – Förderung öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – Förderschwerpunkt übergreifende Koordination
- B 2.4.1 Übergangsmanagement für Straffällige – Förderschwerpunkt „Flankierende Angebote“ – sofern die Vorhaben im Aufbau und Verlauf entsprechender anderer Interventionen vergleichbar sind
- B 2.4.2 Maßnahmen für Strafgefangene – Förderschwerpunkte „Gesamtkoordination“ und „Qualifizierungsmaßnahmen mit Zertifikat“
- C 1.1.5 Förderung von Ausbildungsverbänden – Förderschwerpunkte B, C und D (Ausbildungsverbände, der Dienstleister zeichnet für einen Teil oder alle Ausbildungsjahre bzw. für Einstiegsqualifizierung verantwortlich)
- C 1.2.1 Aufsuchende Beratung JBA
- C 1.4.1 Alphabetisierung und Grundbildung (mit Ausnahme von Modell- und Kleinvorhaben)

- C 1.5.2 Flankierung der Ausbildungsgarantie
- C 2.1.1 Abschlussbezogene Qualifizierungen
- C 2.2.1 Weiterbildungsberatung
- A 1.7.1, A 2.7.1, B 1.7.1, B 2.7.1, C 1.7.1, C 2.7.1 Modellvorhaben zur Verbesserung des Zugangs und Anschlusses für verschiedene Zielgruppen – sofern die Vorhaben im Aufbau und Verlauf entsprechender anderer Interventionen vergleichbar sind

Die Förderung in diesen Interventionen erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

Mit der Restkostenpauschale werden sämtliche personellen und sächlichen Aufwendungen für das Projekt – mit Ausnahme der Ausgaben für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte hauptamtliche Projektpersonal und dem Unterhaltsgeld bzw. Gehalt für Teilnehmende – abgegolten.

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich der Restkostenpauschale**

Die Restkostenpauschale findet keine Anwendung bei Vorhaben, die über Standardeinheitskosten oder über Pauschalbeträge (lump sums) gefördert werden.

### **Höhe und Basis der Restkostenpauschale**

#### 1. Basis für die Berechnung der Restkostenpauschale

Die Restkostenpauschale bezieht sich immer auf die Höhe der nachgewiesenen anerkannten Ausgaben für das hauptamtliche, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal: Ein festgelegter Prozentsatz der nachgewiesenen Realkosten für Personal wird pauschal für die Restkosten des Projektes bewilligt und anerkannt.

Die Obergrenze der Restkostenberechnung bilden die im Bewilligungsbescheid bewilligten Personalausgaben. Sind die tatsächlichen Personalausgaben im Vergleich zur Bewilligung höher, dann können weder die höheren Personalausgaben noch ein höherer Restkostenbetrag anerkannt werden: Im Bewilligungsbescheid ist jeweils eine Höchstgrenze der anerkennungsfähigen Gesamtausgaben und der Förderung ausgewiesen.

Dagegen können die tatsächlichen Personalausgaben im Vergleich zur Bewilligung niedriger ausfallen. Es muss dabei beachtet werden, dass damit auch die anerkannte Summe der Restkosten niedriger wird als bewilligt, denn die Höhe hängt unmittelbar von den nachgewiesenen und anerkannten Ist-Kosten für das Personal ab.

Löhne und Gehälter von Teilnehmenden bzw. das Unterhaltsgeld in Form von ALG II können zusätzlich als Ausgaben anerkannt werden, auch dann, wenn diese Leistungen pauschaliert sind (Standardeinheitskosten).

#### 2. Höhe der Restkostenpauschale

- Im ESF-OP Bremen bzw. im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm werden für die Förderperiode 2014 – 2020 generell 30% der Personalausgaben als Restkostenpauschale anerkannt. Diese Höhe wurde aus einem Kostenstrukturreport der Förderperiode 2007 – 2013 – unter Herausrechnung des Unterhaltsgeldes für Teilnehmende – als Mittelwert ermittelt.

- Bei Qualifizierungsmaßnahmen werden als Restkostenpauschale abweichend von der generellen Regel 40% der Personalkosten anerkannt. Dies liegt daran, dass bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders häufig Honorarkräfte bzw. nebenamtliches Personal eingesetzt werden (Fachdozent/-innen). Damit sind die Kosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal geringer, die Sachkosten bedingt durch den Einsatz von Honorarkräften höher als bei dem Durchschnitt der Projekte.
- In Einzelfällen wird ein geringerer Satz als 30% bei Interventionen festgelegt. Dies erfolgt dann, wenn bei einer Intervention vergleichsweise hohe Personalkosten, jedoch niedrige Sach- und indirekte Kosten entstehen. Aktuell (Stand Februar 2019) sind keine Restkostenpauschalen festgesetzt, die unter 30% betragen.

### **Anerkennung der Restkostenpauschale**

Die Anerkennung der Restkostenpauschale ist stets jeweils daran gekoppelt, dass die geltend gemachten Ausgaben für hauptamtliches, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Projektpersonal förderfähig sind. Wenn Personalausgaben nicht oder nur teilweise anerkannt werden, dann bedingt dies automatisch auch eine Reduzierung der Restkostenhöhe.

Möglich – und seit Januar 2018 auch umgesetzt – ist auch eine Kombination von Restkostenpauschale mit anderen Pauschalsätzen, die in die Personalkosten eingehen: Auf das spitz abzurechnende Arbeitnehmer-Brutto des Personals wird ein Pauschalsatz für Personalnebenkosten anerkannt. Auf die Summe der so ermittelten Gesamt-Personalkosten erfolgt in einem zweiten Schritt ein Aufschlag für die Restkosten.

### **Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende**

Bei der Bewilligung einer Restkostenpauschale müssen die Ausgaben für das hauptamtliche, sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal detailliert nachgewiesen werden. Zum Nachweis gehören insbesondere Arbeitsvertrag, Projektzuweisung, Aufzeichnungen über die Tätigkeiten im Projekt, Lohnkonto und Zahlungsbeweise. (Bei pauschalierten Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sind Zahlungsbeweise für Sozialkassen und Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft nicht mehr vorzulegen.)

Belege über Sachausgaben, Honorarausgaben, Ausgaben für indirekte Kosten oder das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden sind nicht vorzulegen. Die Vorlage entfällt ebenso wie eine detaillierte Ausgabenaufschlüsselung beim Antrag und beim Auszahlantrag.

Unverändert müssen Zuwendungsempfängende in geeigneter Form nachweisen, dass eine projektbezogene Buchführung besteht, dass Vergaberichtlinien eingehalten werden, dass der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird und dass die geplante Anzahl und Zielgruppe der teilnehmenden oder beratenen Personen im Projekt tatsächlich erreicht wurde.

Für Löhne/Gehälter bzw. das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden gelten weitere Dokumentationsanforderungen (siehe Standardeinheitskosten).

### **Rechtliche Grundlagen**

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67
- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 68b

**Verweise**

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

**Inkrafttreten**

Dieses BAP-Informationsblatt in der Version 3 tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.